

810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 30. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie und über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteueranlagung für das Kalenderjahr 1992 (Endbesteuerungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Steuerabgeltung bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen und sonstigem Vermögen durch Abzug von Kapitalertragsteuer

§ 1. (1) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß bei der Besteuerung

1. von Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988), und zwar von
 - a) Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen gegenüber Banken (§ 1 des Kreditwesengesetzes), denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt,
 - b) Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet, sowie
2. des sonstigen Vermögens (§ 69 des Bewertungsgesetzes 1955), aus dem die Kapitalerträge im Sinne der Z 1 fließen, sowie des Erwerbes dieses Vermögens von Todes wegen die Steuer mit der von diesen Kapitalerträgen einzubehaltenden Kapitalertragsteuer abgegolten ist.

(2) Abs. 1 gilt für

1. die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer, soweit die Steuerschuld ab 1. Jänner 1993 entstanden ist, sowie
2. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1992 verstorben ist.

(3) Eine Besteuerung nach Abs. 1 und 2 kann auch insoweit vorgesehen werden, als die Kapitalerträge oder das sonstige Vermögen vor dem 1. Jänner 1993 steuerfrei waren.

(4) Die Kapitalertragsteuer darf nicht mehr als die Hälfte des für das betreffende Jahr bei der Einkommensteuer geltenden höchsten Steuersatzes betragen.

(5) Es kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, daß auch bei der Besteuerung von anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, und zwar von Gewinnanteilen (Dividenden) und gleichartigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Genußrechten und Partizipationskapital und des damit zusammenhängenden Vermögens im Abs. 2 genannte Steuern mit der von diesen Kapitalerträgen einzubehaltenden Kapitalertragsteuer abgegolten sind.

§ 2. Es kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, daß Teile der im § 1 genannten Kapitalerträge und Vermögen von dieser Kapitalertragsteuer ausgenommen werden. Mit Bundesgesetz kann aber bestimmt werden, daß die Abgeltung der auf diese von der Kapitalertragsteuer ausgenommenen Kapitalerträge und Vermögen entfallenden Steuern (§ 1 Abs. 2) auch dann eintritt, wenn ein Betrag in Höhe dieser Kapitalertragsteuer geleistet wird. Dieser Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 3. Es kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, daß die Steuer mit der von den Kapitalerträgen einzubehaltenden Kapitalertragsteuer oder mit dem in Höhe der Kapitalertragsteuer geleisteten Betrag nicht abgegolten ist, wenn das sonstige Vermögen, aus dem die Kapitalerträge fließen, der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

§ 4. (1) Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß die einbehaltene Kapitalertragsteuer insoweit erstattet wird, als sich aus der Anwendung des für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) jeweils gel-

tenden Steuertarifs auf das Einkommen eine niedrigere Steuer ergäbe.

(2) Es kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, daß das Ausmaß der Steuererstattung bei einem unterhaltsberechtigten Steuerpflichtigen um die steuerliche Abgeltung der Unterhaltsverpflichtungen gekürzt wird.

(3) Es kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, daß bei der Erstattung der für 1993 einbehaltenen Kapitalertragsteuer der für 1994 geltende Einkommensteuertarif anzuwenden ist.

§ 5. Es ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß für Kapitalerträge und Vermögen, für die eine Abgeltung der Steuer eintritt, bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), des Einkommens für Zwecke der Erstattung (§ 4), des Gesamtvermögens (§ 76 des Bewertungsgesetzes 1955) und des Erwerbes von Todes wegen (§ 20 des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes 1955) Werbungskosten, Schulden und Lasten nicht berücksichtigt werden.

§ 6. (1) Bei der Besteuerung von Einkünften und Vermögen, die nicht dieser Kapitalertragsteuer unterliegen oder für die kein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer gemäß § 2 entrichtet wird, gelten die allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

(2) Für Erwerbe von Todes wegen von Vermögen, aus dem keine Kapitalerträge im Sinne der §§ 1 und 2 fließen, sowie für Schenkungen unter Lebenden gelten die allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

ABSCHNITT II

Steueramnestie

§ 7. (1) Für Jahre vor 1993 sowie für Todesfälle vor dem 1. Jänner 1993 sind Einkünfte und Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 weder bei der Festsetzung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer sowie bei der Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer von Erwerben von Todes wegen noch finanzstrafrechtlich zu berücksichtigen (Steueramnestie). Voraussetzung ist, daß die Einkünfte für das maßgebliche Kalenderjahr und die Vermögen für den maßgeblichen Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1992 weder Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen waren noch den Abgabenbehörden bekannt waren.

(2) Hat ein Steuerpflichtiger im Jahr 1993 Kapitalerträge und Vermögen im Sinne des § 2, so treten die vorgenannten Amnestiewirkungen nur dann ein, wenn für das Jahr 1993 ein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer entrichtet oder der Offenlegungspflicht nachgekommen wird.

(3) Unter die Steueramnestie im Sinne des Abs. 1 fallen nicht Kapitalerträge der Jahre 1990 bis 1992, soweit sie aus Vermögen stammen, deren Kapitalerträge für das jeweilige Vorjahr steuerlich erfaßt wurden oder auf Grund einer bis zum 31. Dezember 1992 erlangten Kenntnis der Abgabenbehörden zu erfassen sind. Diese Vermögen sind bei der Vermögensteuer hinsichtlich der Zeitpunkte 1. Jänner 1990, 1. Jänner 1991 und 1. Jänner 1992 und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen, wenn der Erblasser in den Jahren 1990 bis 1992 verstorben ist, von der Steueramnestie ausgenommen.

(4) Die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1993 einzubehaltende Kapitalertragsteuer bleibt von der Steueramnestie unberührt und hat auf die Anwendbarkeit der Abs. 1 bis 3 keinen Einfluß.

§ 8. Wird der Offenlegungspflicht für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1993 hinsichtlich von

1. Einkünften aus Kapitalvermögen, und zwar von
 - a) Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei ausländischen Banken und sonstigen Forderungen gegenüber ausländischen Banken, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt,
 - b) Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponanzahlende Stelle im Ausland befindet, sowie
2. sonstigem Vermögen (§ 69 des Bewertungsgesetzes 1955), aus dem Kapitalerträge im Sinne der Z 1 fließen,

entsprochen, so tritt für solche Einkünfte und Vermögen die Wirkung der Steueramnestie im Sinne des § 7 ein.

ABSCHNITT III

Sonderregelung für die Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 1992

§ 9. (1) Fällt der Steuerpflichtige für das Jahr 1992 deshalb nicht unter die Steueramnestie (Abschnitt II), weil die Kapitalerträge für das Jahr 1991 aus bis zum 31. Dezember 1992 den Abgabenbehörden zur Kenntnis gelangtem Vermögen steuerlich erfaßt würden oder zu erfassen sind, so gilt folgendes:

1. Es entsteht hinsichtlich jener Einkünfte, für die eine Abgeltung der Steuerschuld vorzusehen ist (§ 1 Abs. 1), sowie hinsichtlich von Einkünften im Sinne des § 8 Z 1 bei der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) keine Steuerschuld.
2. Die Z 1 gilt nicht für die von diesen Kapitalerträgen nach den für 1992 geltenden

810 der Beilagen

3

gesetzlichen Vorschriften einzubehaltende Kapitalertragsteuer.

(2) Soweit nach Abs. 1 keine Steuerschuld entsteht, sind die Kapitalerträge weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu berücksichtigen. Dies gilt nur bei Berechnung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) des Steuer-

pflichtigen. Vorschriften über eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer bleiben unberührt.

ABSCHNITT IV

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

VORBLATT

Probleme:

Einlagezinsen und Zinsen aus Forderungswertpapieren wurden in der Vergangenheit vielfach nicht der Besteuerung unterzogen. Eine gleichmäßige und gerechte Einbeziehung derartiger Kapitalvermögen und der entsprechenden Einkünfte ist mit den derzeitigen steuerlichen Instrumentarien weder im Bereich der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), der Vermögensteuer noch der Erbschafts- und Schenkungssteuer möglich.

Ziele:

Im Bereich der Einlagen und Wertpapiere soll eine gleichmäßige Besteuerung erreicht werden, die neben der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) auch die Vermögensteuer und die Erbschaftssteuer umfaßt. Es soll dabei auch zu einer Bereinigung der Vergangenheit kommen. Die Maßnahmen sollen verfassungsrechtlich abgesichert sein.

Lösungen:

Es wird ein Verfassungsgesetz geschaffen, auf dessen Grundlage eine Endbesteuerung bei Einlagen und Forderungswertpapieren durch einen Kapitalertragsteuerabzug eingeführt wird. Dieser Kapitalertragsteuerabzug bewirkt eine Endbesteuerung sowohl bei der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) als auch bei der Vermögensteuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen. Zur Bereinigung der Vergangenheit wird eine umfassende Steueramnestie für die betreffenden Einkünfte und Vermögen — ebenfalls im Verfassungsrang — vorgesehen. Für die bisher „ehrlichen Steuerpflichtigen“ wird für 1992 eine Ausnahmeregelung geschaffen, nach auch für frühere Jahre erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen, die ab 1993 einer Endbesteuerung unterliegen, für 1992 nicht zu besteuern sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage über die Einführung einer Endbesteuerung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Steueramnestie wird in den Folgejahren zu vernachlässigbaren finanziellen Auswirkungen führen. Die Sonderregelung für das Jahr 1992 wird einen einmaligen Einnahmehausfall von rund 1 Milliarde Schilling bewirken.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz stellt die Grundlage für die Einführung einer Abgeltungssteuer (Endbesteuerung) im Bereich bestimmter Kapitalanlagen dar.

Die Anordnung an den einfachen Gesetzgeber, eine solche Steuer einzuführen, erfolgt auf der Basis folgenden Umfelds: Es kann davon ausgegangen werden, daß jene Kapitalanlagen, für die nunmehr eine Abgeltungssteuer vorgesehen wird, zum weitaus überwiegenden Teil der Besteuerung entzogen werden. Nach verschiedenen Schätzungen soll der Erfassungsgrad derzeit bei lediglich 5 bis 10% dieser Kapitalanlagen liegen. Dieser geringe Erfassungsgrad erklärt sich insbesondere daraus, daß die betreffenden Kapitalanlagen in Österreich anonym gehalten werden können. Die Grundlagen dafür sind bereits seit langer Zeit Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Dies hat dazu geführt, daß es in Österreich schon seit langem kein ausreichend ausgeprägtes Bewußtsein gibt, sich hinsichtlich dieser Kapitalanlagen steuerehrlich zu verhalten. Nun kann einerseits eine Bewußtseinsänderung auf diesem Gebiet realistischerweise kurz- und mittelfristig nicht erreicht werden. Andererseits ist der derzeitige Zustand im Verhältnis zu anderen Einkünften und Vermögen, die mangels dort bestehender Anonymität nicht annähernd in diesem Umfang der Besteuerung entzogen werden können, rechtspolitisch und steuerpolitisch in hohem Maße unbefriedigend. Eine Abgeltungssteuer kann diesen Zustand in effizienter Weise beenden.

Die eben dargestellte besondere Situation rechtfertigt es rechtspolitisch, im Rahmen der Einführung einer derartigen Abgeltungssteuer bestimmten Prinzipien, die bisher der Steuerrechtsordnung zugrunde lagen, nicht in allen Punkten zu folgen. Eine derartige Rechtfertigung ist umso mehr gegeben, als diese Prinzipien bei den betreffenden Kapitalanlagen zwar theoretisch bestanden haben, aber in der Realität weitestgehend ins Leere gegangen sind. Dies hat seine Ursache darin, daß das Steuerbewußtsein in der Bevölkerung in bezug auf Kapitalanlagen anders ist als in bezug auf übrige Einkünfte und Vermögen. Dies ändert allerdings nichts daran, daß es auf der Basis der gegenwärtigen Rechtsordnung zu Systemdurchbrechungen kommt.

Diese lassen eine verfassungsrechtliche Absicherung zweckmäßig erscheinen. Dafür sind im wesentlichen folgende Überlegungen maßgeblich:

1. Die in Aussicht genommene Abgeltungssteuer wird im derzeitigen Steuersystem eine Sonderstellung einnehmen. Insbesondere durchbricht sie den Grundsatz der synthetischen Einkommensbesteuerung. Überdies weicht der vorgegebene Steuersatzrahmen — allerdings nicht zuletzt unter Bedachtnahme auf die besondere Bedeutung der Geldwertverdünnung im Bereich der Kapitaleinkünfte — beträchtlich vom Steuertarif des Einkommensteuergesetzes ab. Schließlich soll das Modell der Abgeltungssteuer auf private Kapitalanlagen beschränkt bleiben; gleichartige Kapitalanlagen, die sich im Betriebsvermögen befinden, werden weiterhin der „normalen“ Besteuerung unterliegen.

2. Die Einführung einer Abgeltungssteuer soll auch zum Anlaß einer rechtlichen Bereinigung des derzeitigen und vergangenen De-Facto-Zustandes genommen werden. Eine solche Bereinigung kann praktisch nur im Wege einer Amnestie herbeigeführt werden. Dabei kommt es zwangsläufig zur Ungleichbehandlung jener Steuerpflichtigen, die sich in der Vergangenheit steuerehrlich verhalten haben, gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die kein derartiges Verhalten gezeigt haben.

Auf der Basis dieser Überlegungen sieht das vorliegende Bundesverfassungsgesetz folgenden Rahmen für die Einführung des Modells einer Steuerabgeltung bei bestimmten Kapitalanlagen vor:

Die bisherige Kapitalertragsteuer auf Einlagezinsen und Wertpapierzinsen (im folgenden KEST II) wird von 10% auf einen Satz bis zu maximal 25% (in Aussicht genommen sind 22%) angehoben. Im Bereich dieser Kapitalvermögen stellt die KEST II eine echte Endbesteuerung dar. Sie gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die Vermögensteuer und eine künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen ab. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden ist hingegen nicht abgegolten. Soweit von privaten Zinserträgen keine KEST II einbehalten wird (zB Zinsen aus Privatdarlehen), tritt auch nicht die Wirkung einer Endbesteuerung

ein. Aus Gründen einer einigermaßen gleichmäßigen Besteuerung wird dem Anleger aber für KEST-freie Forderungswertpapiere bei inländischer Kuponauszahlung ermöglicht, durch Zahlung eines freiwilligen Betrages von 22% im Wege der Bank ebenfalls die Abgeltungswirkungen zu erreichen.

Einkommenslose Personen sollen die KEST II auch im Abgeltungsmodell voll erstattet bekommen. Auch Bezieher niedriger Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, werden eine Erstattung beantragen können. Dabei wird allerdings auf die steuerliche Abgeltung von Unterhaltslasten Bedacht genommen werden können.

Im betrieblichen Bereich stellt die KEST II wie bisher eine Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer dar. Es wird dabei zu keiner Endbesteuerung kommen können. Zur Vermeidung eines Aushöhlens des Betriebsvermögens durch verstärktes Umsteigen auf Fremdkapital kann durch einfachgesetzliche Regelungen Vorsorge getroffen werden.

Die verfassungsgesetzlich vorgesehene Amnestie soll wie folgt wirken: Sind die steuerlichen Verhältnisse im Jahr 1993 hinsichtlich der Endbesteuerung unterliegender Kapitalanlagen vollständig „korrekt“, so sind für Zeiträume vor dem Jahr 1993 jene Steuern amnestiert, die in diesen Zeiträumen von Kapitalanlagen dieser Art zu entrichten gewesen wären. Die Amnestie soll die Abstandnahme von der Abgabenvorschreibung und den Wegfall der damit im Zusammenhang bestehenden Strafbarkeit von Finanzvergehen umfassen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 umschreibt in Abs. 1 zunächst die **Besteuerungsgegenstände**, die für eine Endbesteuerung vorgesehen sind. In Abs. 2 werden jene **Steuern** angeführt, die mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten (endbesteuert) werden müssen. In Abs. 3 werden Kapitalerträge angesprochen, die **bisher steuerfrei** waren (insbesondere Steuerbefreiung des § 27 Abs. 5 EStG 1972 iVm § 112 Z 7 EStG 1988, aber auch bisherige Steuerbefreiung für Eckzinseinsparungen und Sichteinsparungen) und nunmehr ebenfalls einer Endbesteuerung unterworfen werden können. Abs. 4 gibt eine Leitlinie für das **Ausmaß der Endbesteuerung** vor.

Technisch soll die Endbesteuerung in der Form durchgeführt werden, daß mit dem an sich einkommensteuerlichen Instrument des Kapitalertragsteuerabzugs eine Steuerabgeltung für Steuerschulden im Bereich mehrerer Abgaben herbeigeführt wird. Die Abgeltung der Steuerschulden beschränkt sich nicht nur auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), sondern umfaßt auch die Vermögensteuer für Vermögen, aus dem die

entsprechenden Kapitalerträge fließen, und die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen bezüglich dieser Vermögen. Eine Abgeltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Vermögensübergänge in Form von Schenkungen unter Lebenden soll hingegen nicht möglich sein. Dies ist darin begründet, daß andernfalls Vermögensübergänge unter Berufung auf die Steuerabgeltung ohne weitere Schwierigkeiten vorgetäuscht und damit die abgabenbehördlichen Ermittlungen erschwert werden könnten.

In zeitlicher Hinsicht knüpft das Bundesverfassungsgesetz bei der Einkommen- und Vermögensteuer an die Entstehung der Steuerschuld im Jahr 1993 an, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer an den Tod des Erblassers, der im allgemeinen ebenfalls die Steuerschuld auslöst, nach dem 31. Dezember 1992.

Eine Endbesteuerung ist für folgende Besteuerungsgegenstände einzuführen, und zwar bei

- Geldeinlagen bei (inländischen) Banken sowie
- Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet.

Voraussetzung ist, daß es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. bewertungsrechtlich um sonstiges Vermögen handelt, die Kapitalanlage also nicht einem Betriebsvermögen zuzurechnen ist. Eine Differenzierung zwischen privaten und betrieblichen Anlagen erscheint aus mehreren Gründen sachgerecht. Betriebliche Einkünfte unterliegen vielfach völlig anderen Besteuerungsprinzipien (Aufwands- und Ertragsprinzip, Abschwächung des Nominalwertprinzips durch beschleunigte Abschreibungen, Investitionsbegünstigungen und steuerfreie Rücklagen). In bestimmten Wirtschaftsbereichen (insbesondere Banken und Versicherungen) wäre zudem zwangsläufig eine völlige Abkehr vom Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz eingetreten. Es hätten sich außerdem beträchtliche Schwierigkeiten in der Abgrenzung von Aufwendungen und Schulden im Zusammenhang mit abgegoltenen Kapitalerträgen und -vermögen ergeben, für die wohl aus Systemgründen ein Abzugsverbot normiert hätte werden müssen. Für Zwecke der Gewerbesteuer wären schließlich derartige Kapitalerträge und derartiges Kapitalvermögen erst recht wieder zu erfassen gewesen, was auf eine zweifache Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen für ein und dieselbe Einnahme hinausgelaufen wäre.

Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz greift bei einer Reihe der verwendeten Begriffe auf bestehende einfachgesetzliche Regelungen zurück. Die zu diesen einfachgesetzlichen Regelungen bisher getroffenen Auslegungen werden daher auch für die gleichartigen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen maßgeblich sein. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Begriffe zu erwähnen:

Der Begriff „Bank“ ist im Sinne des § 1 Kreditwesengesetz auszulegen. Als „Bank“ im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch selbständige inländische Filialen ausländischer Banken.

„Geldeinlagen“ (§ 93 Abs. 2 Z 3 EStG 1988) sind insbesondere Spareinlagen auf Sparbüchern, Einlagen bei Bausparkassen, Termineinlagen, Festgelder und Sichteinlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Schillingeinlagen oder um Fremdwährungseinlagen handelt.

Kapitalerträge aus sonstigen Forderungen gegenüber Banken unterliegen nur dann der Abgeltungssteuer, wenn der Forderung „ein Bankgeschäft zugrunde liegt“. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Anleger der Bank ein verzinsliches Darlehen einräumt, nicht jedoch dann, wenn zum Beispiel die Bank auf Grund eines von ihr abgeschlossenen Kaufvertrages Verzugszinsen zu zahlen hat.

Nicht unter die Abgeltungssteuer fallen Kapitalerträge, bei denen keine Bank im Sinne des Kreditwesengesetzes Schuldner der Kapitalerträge ist, also zum Beispiel bei Privatdarlehen.

„Forderungswertpapiere“ (§ 93 Abs. 3 EStG 1988) sind Papiere, die keine Anteilsrechte, sondern nur Forderungsrechte verbriefen. Es sind dies vor allem auf Namen oder auf Inhaber lautende (Teil-)Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Schatzscheine und Kassenobligationen, aber auch Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen sowie obligationenähnliche Genußrechte.

Die kuponauszahlende Stelle befindet sich im Inland (§ 95 Abs. 3 Z 2 EStG 1988), wenn die Auszahlung (Gutschrift) von Kapitalerträgen von einer inländischen Betriebsstätte einer inländischen oder ausländischen Bank oder von einem inländischen Emittenten vorgenommen wird.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung wird es dem einfachen Gesetzgeber ermöglicht, bei typenmäßig dem § 1 entsprechenden Kapitalanlagen Ausnahmen von der Endbesteuerung vorzusehen. Ausnahmen dieser Art werden vor allem bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, und zwar aus den nachstehenden Gründen angezeigt sein.

Kapitalerträge aus Schillingwertpapieren mit einem Emissionsstichtag bis 31. Dezember 1983 sowie aus Fremdwährungsemissionen bis zum Stichtag 31. Dezember 1988 enthalten vielfach Klauseln, wonach der Emittent oder ein Dritter den Kapitalertrag abzugsfrei zugesichert hat („Auffetungsklauseln“ alter Fassung). Ähnliches gilt für Emissionen von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1. Oktober 1992. Um eine Verunsicherung

des Rentenmarktes, vor allem im Bereich der Emittenten, zu vermeiden, soll der Gesetzgeber daher im Hinblick auf gesamtwirtschaftliche Interessen im § 1 genannte Kapitalerträge (weiterhin) von der Kapitalertragsteuer ausnehmen können. Die Herausnahme aus der Endbesteuerung hätte allerdings den Effekt, daß sie grundsätzlich der tarifmäßigen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die entsprechenden Vermögen der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer unterliegen.

Um gleichartige Anlageformen nicht völlig ungleichartig besteuern zu müssen, kann der einfache Gesetzgeber bei derartigen Wertpapieren die Möglichkeit einer Option zu einer Art „freiwilligem Kapitalertragsteuerabzug“ vorsehen. Dem entspräche etwa eine Regelung, wonach der Steuerpflichtige gegenüber der Bank erklären kann, daß sie einen Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer einbehalten und abführen soll. Wird diese Option vom Steuerpflichtigen ausgeübt, dann wäre diese Kapitalanlage wie eine andere kapitalertragsteuerpflichtige (also wie eine „zwingend endbesteuerte“ Anlage) zu behandeln. Dies bedeutet, daß sowohl für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), als auch für die Vermögen- und die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen die oben beschriebenen Abgeltungswirkungen zum Tragen kommen.

Der letzte Satz des § 2 stellt sicher, daß dieser freiwillig geleistete Betrag sowohl verfahrensmäßig als auch finanzausgleichsmäßig als Kapitalertragsteuer II gilt.

Zu § 3:

Gemäß § 1 ist die Endbesteuerung auf bestimmte private Kapitalanlagen beschränkt. Die weiterhin vorzunehmende „Regelbesteuerung“ im betrieblichen Bereich könnte tendenziell die Überführung liquider Mittel in den Privatbereich fördern, um dort die Vorteile der Steuerabgeltung zu nützen. Dies könnte in der Folge negative Effekte auf die betriebliche Eigenkapitalausstattung haben. § 3 ermöglicht dem einfachen Gesetzgeber Maßnahmen zu setzen, um diesem Effekt in Fällen einer besonders engen sachlichen und persönlichen Verknüpfung zwischen abgezogenem Kapital und aufgenommenen betrieblichen Verbindlichkeiten entgegenzuwirken.

Zu § 4:

Die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer soll dann zum Tragen kommen, wenn die tarifmäßige Besteuerung eine zumindest gleich hohe Einkommen(Körperschaft)steuerbelastung ergäbe. Tritt die Abgeltungswirkung ein, so sollen abgegoltene Kapitalerträge für die Besteuerung des übrigen Einkommens irrelevant sein. „Nach unten“ soll die

Kapitalertragsteuer in die allgemeine Einkommens(Körperschafts)besteuerung eingebettet werden. Der Charakter einer Personensteuer wird daher grundsätzlich erhalten bleiben. § 4 stellt dementsprechend sicher, daß Steuerpflichtige, deren Einkommen einschließlich solcher Kapitalerträge unter der Besteuerungsgrenze liegt, die Kapitalertragsteuer rückerstattet erhalten.

Obwohl die Steuerabgeltung für Einkommen(Körperschaft)-, Vermögen- und Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen wirkt, kann eine Erstattung der KEST nur im Rahmen der Einkommens(Körperschafts)besteuerung erfolgen. Gegenüber den herkömmlichen Anrechnungs- bzw. Erstattungsvoraussetzungen für Abzugsteuern werden allerdings folgende Einschränkungen vorgenommen:

Unterhaltslasten gegenüber Kindern werden durch die ab 1993 neu geschaffenen Kinderabsetzbeträge, solche gegenüber dem nicht verdienenden (Ehe)Partner durch den Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt. Eigene Einkünfte des Kindes oder des (Ehe)Partners kürzen den zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Unterhaltsanspruch. Sind die Grenzen für den Wegfall der Familienbeihilfe (und damit automatisch des Kinderabsetzbetrages) oder den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages nicht überschritten, so vermindert sich der Kinderabsetzbetrag oder der Alleinverdienerabsetzbetrag durch eigene Einkünfte der Unterhaltsberechtigten nicht. Bei den der Endbesteuerung unterliegenden Einkünften soll es insofern zu einer Berücksichtigung der Verminderung in den Unterhaltsansprüchen kommen, als eine Rückerstattung von Kapitalertragsteuer „kompensationsweise“ zu unterbleiben hat. Es wird also im Bereich des Haushalts beim unterhaltsberechtigten Bezieher der endbesteuerten Einkünfte die ihm an sich rückzuerstattende Kapitalertragsteuer gegen die beim Unterhaltsverpflichteten an sich zu kürzenden Absetzbeträge gegengerechnet. Da die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltslasten schon derzeit Elemente einer Haushaltsbesteuerung aufweist, ist eine derartige „haushaltsbezogene“ Gegenrechnung durchaus systemkonform.

Zu § 5:

Bei den von diesem Bundesverfassungsgesetz umfaßten Einlagen und Wertpapieren ist in typisierender Betrachtung grundsätzlich davon auszugehen, daß Werbungskosten oder Schulden kaum anfallen. Auf Grund des einheitlichen Abgeltungssatzes erscheint es überdies auch bei ausnahmsweisem Auftreten von damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen oder Schulden gerechtfertigt, diese nicht zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nur in jenen Fällen, in denen ein Kapitalertragsteuerabzug mit Abgeltungswirkung

vorgenommen wird. Erfolgt eine tarifmäßige Besteuerung von Erträgen aus Einlagen und Wertpapieren, weil es sich um Wertpapiere handelt, für die keine Option ausgeübt worden ist, oder überhaupt um Anlagen bei ausländischen Banken, so greifen die normalen Bestimmungen über den Abzug von Aufwendungen und Schulden ein. Gleiches gilt, wenn keine Abgeltungswirkung eintritt, weil die Kapitalanlage einem Betriebsvermögen zuzurechnen ist oder der Besicherung von Betriebskrediten dient.

Zu § 6:

Diese Bestimmung stellt sicher, daß in jenen Bereichen, in denen keine Abgeltungswirkung eintritt, die allgemeinen Vorschriften gelten.

ABSCHNITT II

Zu § 7:

1. Grundsätzliche Konzeption der Steueramnestie

Der in §§ 7 und 8 vorgesehenen Steueramnestie liegt folgende Konzeption zugrunde:

Sind die steuerlichen Verhältnisse **im Jahr 1993 (Beobachtungszeitraum)** hinsichtlich typenmäßiger der Endbesteuerung unterliegender Einkünfte und Vermögen ertrag- und vermögensteuerlich vollständig „korrekt“, so sind für Zeiträume **vor dem Jahr 1993 (Amnestiezeitraum)** nicht entrichtete Ertrag-, Vermögen- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern für Erwerbe von Todes wegen von Einkünften und Vermögen dieses Typus global amnestiert.

Es sind **zwei eigenständige „Amnestiekreise“**, und zwar einer für **inländisches** Vermögen und Einkünfte hieraus und ein weiterer für entsprechendes **ausländisches** Vermögen und entsprechende Einkünfte vorgesehen. Die beiden Amnestiekreise sind so konzipiert, daß sich daraus keine Wechselwirkungen ergeben.

Andere Einkünfte und Vermögen als jene, die der Endbesteuerung unterliegen, haben für die Amnestie keine Bedeutung. So sind einerseits zB in der Vergangenheit erzielte betriebliche Einkünfte (einschließlich solcher aus betrieblichen Kapitalanlagen), die bisher nicht steuerlich erfaßt wurden, auch dann nicht amnestiert, wenn sie zur Ansammlung der einer Endbesteuerung unterliegenden Kapitalanlage geführt haben. Andererseits ist die steuerliche Erfassung anderer Einkünfte und Vermögen nicht Voraussetzung für die Steueramnestie. Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind daher bis 1992 auch dann amnestiert, wenn sie durch steuerlich nicht erfaßte Einkünfte angesammelt wurden. Auch das Verhalten des Steuerpflichtigen im Jahr 1993 bei anderen Einkünften (einschließlich anderer Kapitaleinkünfte wie zB Aktiendividenden,

Zinsen aus Privatdarlehen, betrieblicher Kapitaleinkünfte) und Vermögen ist für die Amnestiewirkungen bei den Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 ohne Einfluß.

Die Amnestie umfaßt die Abstandnahme von der Vorschreibung der im Gesetz angeführten Abgaben (**Bemessungsamnestie**) sowie den Wegfall der damit im Zusammenhang bestehenden Strafbarkeit von Finanzvergehen (**Strafamnestie**).

2. Amnestievoraussetzungen

Die Amnestievoraussetzungen sind in § 7 Abs. 1 und 2 umschrieben. Sie sind für den **Beobachtungszeitraum**, also das Jahr **1993**, zu prüfen. Es sind dabei **folgende Fälle** zu unterscheiden:

Erster Fall: Es sind im Jahr 1993 Einkünfte und Vermögen vorhanden, die ihrem Typus nach einer Endbesteuerung unterliegen können.

Zweiter Fall: Es sind im Jahr 1993 keine derartigen Einkünfte und Vermögen vorhanden.

Trifft der **erste Fall** zu, so ist das Vorliegen korrekter steuerlicher Verhältnisse folgendermaßen zu beurteilen:

- Bei jenen Kapitalanlagen, die **zwingend einer Kapitalertragsteuer** unterliegen (Kapitalanlagen im Sinne des § 1), ist im Hinblick auf die vorgesehene Endbesteuerung auch zwingend ein korrektes steuerliches Verhalten gegeben. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist im Hinblick darauf nicht erforderlich. Die dargestellten Konsequenzen ergeben sich aus der weiten Fassung des § 7 Abs. 1.
- Bei jenen Kapitalanlagen, die **nicht zwingend einer Kapitalertragsteuer** unterliegen (Kapitalanlagen im Sinne des § 2, also bei Forderungswertpapieren mit Emission vor bestimmten Stichtagen), und für die eine Option zur Abzugsbesteuerung ausgeübt worden ist, tritt steuerlich korrektes Verhalten durch die (rechtzeitige) Ausübung der Option ein (§ 7 Abs. 2).
- Wird bei den zuvor erwähnten Kapitalanlagen im Sinne des § 2 hingegen **keine (rechtzeitige) Option** ausgeübt, so ist für diese Kapitalanlagen eine „normale“ Besteuerung vorzunehmen. Dies bedeutet, daß steuerlich korrektes Verhalten nur dann vorliegt, wenn einer Offenlegungspflicht — idR Offenlegung in Steuererklärungen — in allen Belangen der von der Amnestieregelung betroffenen Abgaben nachgekommen wird.

Zusammenfassend stellen sich die Amnestievoraussetzungen im ersten Fall daher wie folgt dar: Bei jenen Anlegern, die 1993 nur über solche Kapitalanlagen verfügen, die **zwingend der Endbesteuerung** unterliegen, kommt es zu einer **Art automatischen Amnestie**. Bei jenen Anlegern, die

1993 (auch) über Kapitalanlagen verfügen, die nicht zwingend, sondern nur **wahlweise einer Endbesteuerung** unterliegen, kommt es nur bei einem **Aktivwerden des Anlegers** hinsichtlich sämtlicher derartiger Kapitalanlagen — Abgabe der Optionserklärung oder Offenlegung (insbesondere) in Steuererklärungen — zum Eintritt der Amnestiewirkungen. Wird der Anleger nicht aktiv, so treten die Amnestiewirkungen auch für jene Kapitalerträge nicht ein, die der KEST II unterliegen.

Trifft der **zweite Fall** zu, so führt das Fehlen jeglicher Kapitalanlagen, die ihrem Typus nach der Endbesteuerung unterliegen — und damit das Fehlen einer Möglichkeit, sich diesbezüglich steuerlich nicht korrekt zu verhalten — zu einer Art automatischen Amnestie. Die dargestellten Folgen ergeben sich aus der weiten Fassung des § 7 Abs. 1.

Für **ausländische Kapitalanlagen** ist in § 8 eine eigenständige Amnestieregelung vorgesehen.

Kapitalerträge aus Vermögen, die der **Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten** dienen, sind zwar von der Endbesteuerung ausgenommen, aber nicht Gegenstand der Prüfung des Vorliegens der Amnestievoraussetzungen. Gleiches gilt im übrigen für Kapitalanlagen, die zu einem Betriebsvermögen gehören.

3. Amnestiewirkungen

Der Eintritt der Amnestiewirkungen betrifft den **Amnestiezeitraum**, also das Jahr **1992 und die Vorjahre**. Die Amnestiewirkungen erstrecken sich auf den Bereich der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), der Vermögensteuer und auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen, soweit sich diese Steuern auf Kapitalerträge und Vermögen beziehen, die ihrem Typ nach ab 1993 der Endbesteuerung unterliegen.

Von der Bemessungs- und Strafamnestie **ausgenommen** sind Einkünfte und Vermögen, die bis zum 31. Dezember 1992 bereits Gegenstand **abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen** waren, und zwar unabhängig davon, ob mit oder ohne Kenntnis des Steuerpflichtigen. Die Ermittlungen müssen konkreter Natur sein.

Eine weitere **Ausnahme** von der Bemessungs- und Strafamnestie besteht dann, wenn die betreffenden Einkünfte und Vermögen bis zum 31. Dezember 1992 **bereits bekannt** sind. Dabei ist es gleichgültig, worauf die Bekanntheit der Umstände zurückzuführen ist (zB Offenlegung in Steuererklärungen, Kontrollmitteilung). Bekanntheit im dem Sinne setzt voraus, daß Kenntnis über das Erzielen von Kapitalerträgen in einem bestimmten Kalenderjahr oder Vorhandensein des Vermögens zu einem bestimmten steuerlich relevanten Stichtag besteht. War Vermögen lediglich irgendwann den Abgaben-

behörden bekannt, so führt dies ohne weitere konkrete Kenntnisse nicht zum Wegfall der Amnestie für Vorjahre oder Folgejahre bzw. für vorangegangene Zeitpunkte oder Folgezeitpunkte. Davon ausgenommen sind lediglich die Fälle des § 7 Abs. 3 (siehe folgenden Punkt 4). Die Bekanntheit muß sich im übrigen auf bestimmte Einkünfte und Vermögen beziehen. Wurden bekannte Vermögen in der Folge in andere — sodann unbekannte — Vermögen „umgewandelt“ (zB Erlös aus dem Verkauf von Forderungswertpapieren wird als Geldeinlage bei Banken angelegt) ist das „umgewandelte“ Vermögen als unbekannt anzusehen.

4. Amnestiewirkungen für die Jahre 1990 bis 1992

4.1 Grundsatz (§ 7 Abs. 1): Sind Einkünfte und Vermögen bis zum 31. Dezember 1992 in keiner Weise bekannt geworden und sind bis dahin auch keine abgabenrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet worden, so treten die Amnestiewirkungen unabhängig vom Grund des Nichtbekanntseins ein. Dieses Nichtbekanntsein kann insbesondere auch darauf zurückzuführen sein, daß bis zum 31. Dezember 1992 noch gar keine entsprechenden Steuererklärungen abgegeben waren oder solche Steuererklärungen bis dahin noch nicht abgegeben worden sind. Dies gilt sinngemäß für Offenlegungspflichten außerhalb von Steuererklärungen. Praktische Bedeutung kommt diesen Überlegungen insbesondere für die Jahre 1990 bis 1992 zu.

Beispiel:

Im Jahr 1990 werden Forderungswertpapiere angeschafft. Erstmals fließen hieraus im Jahr 1991 Zinsen zu. Die Frist zur Abgabe der Vermögensteuererklärung zum Stichtag 1. Jänner 1991 sowie der Einkommensteuererklärung 1991 endet

- am 30. September 1992
- am 15. Februar 1993.

Die Steuererklärungen wurden bis zum 31. Dezember 1992 nicht abgegeben. In beiden Fällen sind die Kapitalerträge zum 31. Dezember 1992 nicht bekannt. Es treten daher hinsichtlich des Jahres 1991 die Amnestiewirkungen ein.

4.2 Sonderregelung (§ 7 Abs. 3): Für den Zeitraum von 1990 bis 1992 sowie für in diesen Zeitraum fallende steuerrelevante Zeitpunkte besteht eine Sonderregelung. Wurde bis zum 31. Dezember 1992 Vermögen zu einem beliebigen Zeitpunkt bekannt, so schließt dies unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Amnestie aus. Das Bekanntwerden im Sinne des § 7 Abs. 3 unterscheidet sich von jenem des § 7 Abs. 1 also dadurch, daß § 7 Abs. 1 Bekanntsein von Vermögen und Kapitalerträgen in Bezug auf steuerrelevante Zeitpunkte oder Zeiträume voraussetzt. Der Wegfall der Amnestie tritt im Bereich des § 7 Abs. 3 allerdings nur dann ein,

wenn die Kapitalerträge für das jeweilige Vorjahr steuerlich erfaßt waren oder noch zu erfassen sind. Als erstes maßgebliches Vorjahr kommt im Hinblick auf den in § 7 Abs. 3 angesprochenen Zeitraum das Jahr 1989 in Betracht. Die Regelung des § 7 Abs. 3 wird somit insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn Kapitalerträge und Vermögen bis 1989 bzw. 1990 ordnungsgemäß erklärt wurden, aber für 1990 und/oder 1991 bzw. 1992 zum 31. Dezember 1992 noch keine Steuererklärungen abgegeben worden sind.

Beispiel:

Für die Jahre 1990 und die Vorjahre wurden bestimmte Forderungswertpapiere bei der Vermögensteuer bzw. Kapitalerträge hieraus bei der Einkommensteuer erklärt. Die Papiere sind auch noch im Jahr 1991 vorhanden. Die Steuererklärungen für das Jahr 1991 wurden noch nicht abgegeben, die Abgabefrist endet am

- 30. September 1992
- 31. März 1993.

Die Steuererklärungen werden bis 31. Dezember 1992 nicht abgegeben. In beiden Fällen sind das Vermögen und die Einkünfte von der Amnestie nicht umfaßt und daher nach wie vor in den Steuererklärungen 1991 anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1990 zum 31. Dezember 1992 noch nicht durchgeführt ist.

Auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen ist von der Sonderregelung des § 7 Abs. 3 umfaßt. Es gelten dafür die bei der Einkommen(Körperschaft-) und Vermögensteuer oben dargestellten Regeln (Amnestiewegfall bei Kenntnis des Vorhandenseins des Vermögens im Zeitpunkt des Erbanfalls).

Beispiel:

Im Jahr 1992 stirbt ein Steuerpflichtiger, in dessen Vermögen sich ua. Spareinlagen und Forderungswertpapiere befinden. Die Abgabenbehörden erhalten erst im Jahr 1993 Kenntnis vom Vermögensübergang. Die Kapitalerträge aus dem Vermögen waren allerdings in der Einkommensteuererklärung für die Jahre 1989 und 1990 erklärt und wurden bereits steuerlich erfaßt. Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 1991 wird am 31. Jänner 1993 abgegeben. Die Kapitalerträge des hier maßgeblichen Vorjahres 1991 werden noch — wenn auch nach dem 31. Dezember 1992 — steuerlich erfaßt. Der Erwerb des betreffenden Vermögens von Todes wegen im Jahr 1992 ist hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer von der Steueramnestie ausgenommen.

Sollten in § 7 Abs. 3 angesprochene Vermögen bis 31. Dezember 1992 den Abgabenbehörden nicht bekannt gewesen sein, erlöschen damit auch sämtliche Amnestieausnahmen dieser Bestimmung.

5. Kapitalertragsteuer des Amnestiezeitraumes

§ 7 Abs. 4 stellt sicher, daß die bis 1992 einbehaltene Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen, die einer Bemessungsamnestie unterliegen, nicht etwa rückzuerstatten ist. Für derartige

Zeiträume einbehaltene Kapitalertragsteuer soll im übrigen weder im Bereich des Abs. 1 noch des Abs. 3 Auswirkungen auf die Steueramnestie haben. Insbesondere soll damit klargestellt sein, daß der Abzug der Kapitalertragsteuer kein „steuerliches Erfassen“ von Einkünften im Sinne des Abs. 3 darstellt.

Zu § 8:

Für ausländische Kapitalerträge und Vermögen ist eine eigenständige Regelung vorgesehen. Wechselbeziehungen zwischen den in- und ausländischen Kapitalerträgen und Vermögen bestehen nicht. Sind im Jahr 1993 die Verhältnisse hinsichtlich inländischer Kapitalerträge und Vermögen korrekt, so treten die Amnestiewirkungen für solche inländische Kapitalerträge und Vermögen auch dann ein, wenn die Voraussetzungen hierfür hinsichtlich der ausländischen Kapitalerträge und Vermögen nicht gegeben sind. Im übrigen übernimmt § 8 nicht nur den Inhalt des § 7 Abs. 1, sondern auch jenen des § 7 Abs. 3. Lediglich § 7 Abs. 2 kann nicht übernommen werden, weil es sich bei den dort angesprochenen Forderungswertpapieren nur um solche mit Optionsmöglichkeit handeln kann (Voraussetzung dafür ist eine kuponauszahlende Stelle im Inland).

Zu § 9:

Die Regelung spricht jenen Kreis von Steuerpflichtigen an, die (nur) auf Grund der Sonderregelung des § 7 Abs. 3 nicht unter die Steueramnestie fallen, also insbesondere Steuerpflichtige, deren Kapitalerträge für das Jahr 1991 bzw. die Vorjahre ordnungsgemäß versteuert wurden oder werden. Für diese Steuerpflichtigen wird hinsichtlich der Einkommen(Körperschaft)steuer des Jahres 1992

sozusagen ein Amnestiejahr vorgesehen. Bei Kapitalerträgen, die für dieses Jahr der 10%igen Kapitalertragsteuer unterliegen, hat der Steuerabzug die Wirkung einer Steuerabgeltung. Kapitalerträge im Sinne des § 1 Abs. 1, die für 1992 keiner derartigen Kapitalertragsteuer unterliegen (zB Kapitalerträge aus Eckzinssparbüchern, Sichteinlagen, Forderungswertpapieren auf Fremdwährung mit Emissionsstichtag vor 1. Jänner 1989), bleiben definitiv unbesteuert. Das gleiche gilt für die von der Regelung des § 9 ebenfalls umfaßten ausländischen Kapitalerträge.

Steuerpflichtige, die die Amnestievoraussetzungen deshalb nicht erfüllen, weil sie im Beobachtungszeitraum 1993 für Wertpapiere im Sinne des § 2 weder zu einem Steuerabzug optiert haben noch ihrer Offenlegungspflicht nachgekommen sind, fallen nicht unter § 9. Dies gilt auch bei ausländischen Kapitalanlagen hinsichtlich des Jahres 1992, wenn die Amnestievoraussetzungen 1993 für ausländische Kapitalanlagen — mangels Offenlegung — nicht erfüllt sind.

Kapitalerträge, die von der Sonderregelung des § 9 erfaßt sind, sind für Belange der Einkunfts- und der Einkommensermittlung zu negieren. Dies bedeutet also, daß diese Kapitalerträge bei Berechnung des Selbstbehalts, des Grenzbetrags für die Veranlagungspflicht, des Veranlagungsfreibetrages usw. nicht anzusetzen sind. Hingegen sind derartige Kapitalerträge bei Prüfung des Grenzbetrags, bis zu dem dem anderen (Ehe)Partner im Jahr 1992 ein Alleinverdiener- oder ein Alleinerhalterabsetzbetrag zusteht, zu berücksichtigen. Die schon derzeit bestehenden Möglichkeiten einer Anrechnung der 10%igen Kapitalertragsteuer in jenen Fällen, in denen die Tarifsteuer geringer ist, bleibt von der Sonderregelung unberührt.